

Satzung

der Stadt Kamenz

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Kamenz am 07.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	15 EUR
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25 EUR
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	35 EUR

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Stadträte, Ortschaftsräte sowie Ausschuss- und Beiratsmitglieder

- (1) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

1. monatlicher Grundbetrag

für Stadträte:	32,00 EUR
für Ortschaftsräte:	18,00 EUR
2. monatlicher Grundbetrag für die Teilnahme am elektronischen Sitzungsdienst nach § 1 Abs. 1 Satz 3 ff. Geschäftsordnung	5,00 EUR

3. monatlicher Funktionsbetrag für den Vorsitz in beratenden Ausschüssen sowie Beirat 18,00 EUR

4. Sitzungsgeld für die Teilnahme an

- a) Stadtratssitzungen 21,00 EUR

- b) Ausschuss-, Ortschaftsrats- und Beiratssitzungen 18,00 EUR

- (2) Gewählte Ausschuss- und Beiratsmitglieder, welche nicht dem Stadtrat angehören, erhalten nur das im Abs. 1 enthaltene Sitzungsgeld. Wird der Vorsitz im Beirat durch einen sachkundigen Einwohner wahrgenommen, so erhält dieser ebenfalls den monatlichen Funktionsbetrag nach Abs. 1 Pkt. 2. Der Oberbürgermeister und die Ortsvorsteher erhalten keinen Grund- oder Funktionsbetrag und kein Sitzungsgeld.
- (3) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 1 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 42,00 EUR.
- (4) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigung nach den Abs. 1 und 3 sowie das Sitzungsgeld nach den Abs. 1 und 2 werden halbjährlich im Nachhinein gezahlt.
- (5) Die Aufwandsentschädigungen entfallen, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit. Im Falle unentschuldigtem Fehlen gilt diese Regelung bereits nach 1 Monat.

(Beschluss vom 04.02.2021 – gültig ab 01.01.2021)

§ 4

Entschädigung der Friedensrichter

Der Friedensrichter der Stadt Kamenz und sein Stellvertreter erhalten für die Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist von der Anzahl der behandelten Schiedsfälle abhängig und beträgt

10,00 EUR pro behandelten Schiedsfall für den Friedensrichter oder seinen Stellvertreter.

Darüber hinaus werden folgende monatliche Grundbeträge als Aufwandsentschädigung gezahlt:

- | | |
|--------------------|-----------|
| 1. Friedensrichter | 30,00 EUR |
| 2. Stellvertreter | 15,00 EUR |

Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich im Nachhinein gezahlt.

§ 5

Entschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Kamenz erhält für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

25 EUR pro Monat.

Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich im Nachhinein gezahlt.

§ 6

Entschädigung der Blütenkönigin

Die Blütenkönigin der Stadt Kamenz erhält für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

**10,00 EUR pro Monat sowie
20,00 EUR pro Auftritt.**

Außerdem erhält sie einen einmaligen Kleiderzuschuss in Höhe von

250,00 EUR pro Amtszeit.

Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich im Nachhinein gezahlt.

(Beschluss vom 04.02.2021 – gültig ab 01.01.2021)

§ 7

Entschädigung des Behindertenbeauftragten

Der Behindertenbeauftragte erhält für die Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

150 EUR pro Monat.

Die Aufwandsentschädigung wird halbjährlich im Nachhinein gezahlt.

§ 8

Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 oder § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5 bis 9 Sächsisches Reisekostengesetz (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 17.02.1999 erlassene Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, zuletzt geändert am 29.04.2015 und 06.02.2019 außer Kraft.

ausgefertigt: Kamenz, den 08.12.2016, zuletzt geändert am 04.02.2021

Roland Dantz
Oberbürgermeister